

Coronavirus | Gesundheitsschutz: Regelungen der Flughäfen für eine stringente und einheitliche Umsetzung

IGV-Durchführungsgesetz

Die Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) der WHO sehen für Deutschland vier Flughäfen vor, die zum Schutz der öffentlichen Gesundheit so genannte Kernkapazitäten vorhalten müssen. Gemäß IGV-Durchführungsgesetz sind dazu die Flughäfen Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg und München benannt. Bei Verdachts- oder bekannten Infektionsfällen an Bord müssen diese Flughäfen durch den Piloten angesteuert werden. Folgende Kernkapazitäten müssen diese Flughäfen vorhalten:

1. Räumlichkeiten für die Befragung, Untersuchung und Versorgung von verdächtigen oder betroffenen Reisenden am Flughafen sowie für die Lagerung von hierzu erforderlichen Materialien des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
2. Beförderungsmittel und Personal für die Beförderung von verdächtigen oder betroffenen Reisenden auf dem Flughafengelände vom Luftfahrzeug zu den genannten Räumlichkeiten,
3. Ordnungsgemäße Einrichtungen des Flughafens, die zur Nutzung durch Reisende bestimmt sind, wie Trinkwasserversorgungsanlagen, Speiseräume, öffentliche Waschräume und Toiletten sowie Entsorgungseinrichtungen für feste und flüssige Abfälle,
4. Notfallplan für gesundheitliche Notlagen,
5. Vorkehrungen für eine Desinsektion, Entrattung, Desinfektion oder sonstige Entseuchung von Gepäckstücken, Frachtstücken, Containern, Beförderungsmitteln, Gütern oder Postpaketen am Flughafen, soweit nicht bereits durch Beförderer entsprechende Vorkehrungen getroffen sind,
6. Vorkehrungen, um das Flughafengelände frei von Vektoren und Erregerreservoirs zu halten.

Notfallpläne an den Flughäfen

An allen Flughäfen gibt es detaillierte Notfallpläne mit klaren Prozessabläufen für den Umgang mit gefährlichen Infektionen. Diese haben sich in der Vergangenheit bewährt – etwa bei den zurückliegenden SARS- und Ebola-Gefährdungen. Grundlage für die Weiterentwicklung dieser Notfallpläne sind Erkenntnisse und Vorschriften der Weltgesundheitsorganisation (WHO), welche in deutsches Recht umgesetzt wurden. Dazu arbeiten die WHO, das Robert-Koch-Institut sowie die Bundes- und Landesgesundheitsbehörden eng und abgestimmt mit den Flughäfen zusammen.

Allgemeine Maßnahmen

- Einhaltung von Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsbehörden bei den Vorgaben zu den Hygienevorschriften,
- Regelmäßige Kontrolle und Auffüllen von Seifenspendern in den Passagier- und Personalbereichen,
- Regelmäßige Terminaldurchsagen (zum Beispiel alle 10 Minuten) auf die einzuhaltenden Abstandsregeln,
- Information zum Kontaktverbot über Poster und digitale Bildschirme (soweit vorhanden) in den Terminals.

Maßnahmen am Check-In, an den Sicherheitskontrollen, Grenzkontrollen, beim Boarding/Deboarding, bei Busankünften, an Gepäckbändern und sonstigen Passagierflächen

- Befestigung von Bodenmarkierungen, um bei anstehenden Passagieren den notwendigen Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zu gewährleisten,
- Hinweise in Anstellbereichen, z. B. durch Aufsteckrahmen mit Hinweisschildern und Plakaten mit dem offiziellen Hinweis-Flyer der BPol/RKI (in Deutsch und Englisch),
- Regelmäßiges Einspielen von Piktogrammen auf sämtlichen Monitoren, welche darauf hinweisen, dass 1,5 Meter Abstand zwischen den Reisenden einzuhalten sind (soweit vorhanden),
- Abfertigung von Flugzeugen an Gebäudepositionen (sofern betrieblich umsetzbar),
- Reduzierung der Auslastung der Transportbusse auf 1/3 der regulären Kapazität,
- Anweisung an die Busfahrer, die Passagiere nur in kleinen Gruppen aussteigen zu lassen,
- In enger Kooperation mit den Airlines Verlangsamung des Deboardingprozesses in den Brücken: Begrenzung auf eine geeignete Anzahl von Passagieren, die nach und nach das Flugzeug verlassen.

Regelungen für Mitarbeiter

- Personenbegrenzung für Aufenthaltsräume der Beschäftigten,
- Anbringung von Hinweisen an den Zugängen,
- Bereitstellung zusätzlicher Flächen für den Aufenthalt, welche aktuell nicht genutzt werden.

Berlin, den 26. März 2020